

# FRONDIENTST, STEUERN, ABGABEN UND LEIBEIGENSCHAFT IM AMT GIESSEN VOM JAHRE 1600 BIS ZUR ABLÖSUNG

von

Otto Stumpf, Garbenteich

Es ist nicht leicht, die Lage der Einwohner des Amtes Gießen nach dem Jahre 1600 in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre persönliche Freiheit - besser gesagt, Unfreiheit - im einzelnen genau darzustellen. Der Mangel an beweiskräftigen urkundlichen Belegen, die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Gerichtsbezirken und die Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert lassen nur Schlüsse zu, die weiteren Untersuchungen noch breiten Raum lassen. Die folgenden Ausführungen sind deshalb auch als Anregungen für weitere Forschungen in den heimischen Gemeindearchiven gedacht, die noch kostbares Urkundenmaterial bergen.

## 1. Die Dienstleistungen (Frondienst) und das Dienstgeld

Im Salbuch Gießen vom Jahre 1628 (1) wird auf Seite 44 a über die "Dienste zu dem Schloß und Bauen in Gießen, so die Untertanen im Amt zu leisten schuldig" sind, folgendes bestimmt (2):

"Item so oft und dick unser gnäd. Fürst und Herr zu Hessen zu Gießen am alten und neuen Schloß, auch Scheuern, Fruchtboden und anderen Bau(t)en, die dazu gehören, zu bauen haben, haben Seine Fürstl. Gnaden den Dienst im Amt bei den Untertanen nachfolgend gestalt(et):

Nämlich daß sie dazu Holz, Steine, Sand, Lehm und andere Notdurft führen. Dazu selbst sticken (3), Lehm machen, Klauben (4) und alles andere tun, was in dem Fall eines Bauens man tun kann und mag. Und wird auf diejenige, so also mit einem Wagen fahren, des Tags ein Albus und auf einen Einleuftigen (5) 4 Pfennig anstatt des Brots und Biers gegeben, auf einen halben Tag ungefähr halb so viel."

Neben diesen und anderen zeitweisen Diensten gab es regelmäßige Fronarbeiten auf herrschaftlichen Gütern, Fahrten, Botengänge, Holzfällen, Treiberdienste und Wildbrettragen auf der Jagd u.a.

Obwohl die von den Untertanen geforderten Dienstleistungen in den einzelnen Gerichtsbezirken verschieden waren (6), galt doch im ganzen Amt die Fronarbeit als Pflicht für alle Haushaltungen. Kinder unter 13 Jahren durfte man nicht schicken (7), Alte und Kranke wurden auf Ansuchen befreit.

In den Gleiberger Amtsrechnungen vom Jahre 1470 wurde schon im Hütten-

berg und im "gemeinen Land an der Lahn" (8) für Nassau-Weilburg durch den Rentmeister Peter Drewekuel Dienstgeld erhoben, für 1 Pferd 3 Turnosen, für einen Einläuftigen 5 Turnosen. Der Landgraf von Hessen ließ die gleiche Abgabe durch den Rentmeister in Gießen einziehen.

Nach der Teilung des gemeinen Landes an der Lahn im Jahre 1585 entstand das hessische Gericht Heuchelheim, zu dem noch die Dörfer Fellingshausen und Rodheim gehörten.

In dem Salbuch Gießen vom Jahre 1587 ist für das Gericht Heuchelheim unter Dienst- oder Freigeld vermerkt, daß von einem Pferd 6 Turnosen und für einen Einläuftigen 10 Turnosen einzuziehen seien. Ferner wird verfügt, daß ein Ackermann mit seinen Pferden im Jahr 4 halbe Tage dienen und eine Erntefahrt verrichten muß. "Desgleichen ist ..... ein Einläuftiger 1 Tag zu dienen schuldig".

Nach der Teilung des gemeinen Landes an der Lahn erhob die Rentmeisterei in Gießen auch den früher auf Nassau entfallenden Anteil an Dienstgeld.

Der Ausdruck Freigeld ist nur so zu verstehen, daß man schon in früheren Zeiten für einen Teil der Dienste, die sich die Herrschaft durch Handwerker und Dienerschaft leisten ließ, eine entsprechende Ablösesumme, das Dienstgeld, einführte.

Daß außerdem Frondienste gefordert wurden, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Einläuftigen, sicher meist arme Leute, es keinesfalls versäumt hätten, die 10 Turnosen an einem Tag abzudienen; aber aus den mir vorliegenden Abschriften aus den Rechnungen des Amts Gießen ist zu ersehen, daß die Listen der Haushaltungen (Rauchhühner), verglichen mit den Einnahmeregistern für Dienstgeld, die gleichen Zahlen aufweisen, wenn man die wenigen Befreiten und ledigen Höfe (9) abzieht. Der Anteil der Einläuftigen ist besonders groß.

Daß neben der Abgabe des Dienstgeldes Frondienste im Gericht Steinbach zu leisten waren, ist aus einem Vermerk der Rechnung des Amts Gießen vom Jahre 1568 ersichtlich (10). Dort heißt es S. 35:

"30 Gulden geben meines gnädigen Fürsten und Herrn zu Hessen Leibsangehörigen des Busecker Tals vor die Weinfuhr, so sie seiner F(ürstl.) G(naden) zu tun schuldig. . No(ta): Das Gericht Steinbach, Wißke, Lindes und Kleinrechtenbach haben bis dahero kein Weinfuhr-geld gegeben, dargegen gibt das Gericht Steinbach 24 Gulden Dienst-geld und müssen darneben gleich auch die obgemelden 3 Dörfer täglich (11) dienen". (Die Rechtschreibung ist etwas geändert)

Wenn einmal ein Teilbereich der Dienstleistungen in Geldabgabe verwandelt worden war, dann blieb diese bestehen, Geldforderungen wurden von der Herrschaft nie gelöscht.

Für außergewöhnliche Dienste, die die Regierung für Festungsbau und Kriegsfahrten verlangte, mußten die Untertanen stets zur Verfügung stehen.

## 2. Die Personalfronfreiheit auf den Dörfern

Die Personalfronfreiheit genossen die Beamten der Regierung, die Pfarrer, die Gerichtsschöffen, die Bürgermeister (Heimbürger), die für ein Jahr ernannten Kastenmeister und die Hebammen. Die Rechte waren oft nicht von der Regierung verbrieft, sondern man berief sich auf überlieferte Gebräuche, was im Fall der besonderen Stellung der Hebammen nach einer Aufzeichnung aus dem Garbenteicher Pfarrbuch vom Jahre 1715 hervorgeht:

"Joh. Peter Krebs, ältester Senior (12) in seinem 72. Jahr stehend und deponierte (bezeugte), daß seines Gedankens die Hebammen zu Garbenteich solche nachfolgende Freyheiten et Salaria (Besoldung) hätten, .... gleichwie sie Michael Lichers Frau (+1683), Joh. Caspar Kisels Frau (+1696), Hans Daniel Schwartzens und seithero Joh. Heinrich Waldbotts Frau (+1715) genossen haben:

1. Von jeglichem Kind durch Gottes Beystand u. Gnaden zur Welt gebracht ..... 10. Alb., 1 Laib Brot.
2. Auff dem Kindbett von den gevattern auff dem Teller, was jegl. beliebt.
3. Seines Dinsts geldt Freyheit, hat sie einen Mann, so trägts jetziger Zeit 15. Alb., ist sie Wittib 11 Alb. 2 Pfg.
4. Ist frey vom Spieß tragen. (Nachtwacht)
5. Bottengäng
6. Von Ihro Wießen gehen (Fronarbeit auf den herrschaftlichen Wiesen)
7. Gibt keine Rauch Hüner
8. Geht nicht zum Ausschoß (13), in Summa geht er und sie an keinen gemeinen Dinst Arbeit, was die personal Freyheit betrifft, so geniest er dieselbe wie ein Gerichts Herr.  
Und solche Freyheiten hat nach ihrer außage der Jährliche Casten-Meister auch und geniest die biß dato."

Der Schulmeister, damals Schuldiener genannt, hat in einem Bericht vom Jahre 1786 (14) nur als Glöckner "die Personal-Frohn-Freyheit und die Freyheit auf 1 Pferd bey Herrschaftlichen Frohndiensten. Die gemeinen Dienste aber muß dernselben wegen seiner eigenthümlichen besitzenden Güther praestire". (praestare = verrichten, etwas leisten) In den Dörfern gab man damals kein Geld für anfallende Arbeiten aus. Zu diesen Diensten waren alle verpflichtet.

Während die Personalfronfreiheit der Heimbürger (Bürgermeister) (15) bereits behördlich genehmigt war, erfolgte dies erst auf Antrag der Gerichtsschultheißen für die Unterschultheißen (Gerichtsknechte) im Jahre 1669, was aus dem folgenden Erlaß hervorgeht: "Nachdem wir uns nicht erinnern, daß wir in unserem Oberfürstenthum in den Dorfschaften, wo die Burgermeister frohnenfrey sind, neben denselben auch Unterschuldheißen hatten bestellen

lassen, so sollen diejenigen Under Schultheißen Unßeres Ampts Gießen, welche mit Unßerem consens bestellt und angenommen sind, der personalfreyheit geniesen und von Unßern Beamten dabey gehandhabt werden. - Darmstadt, den 31 Marty 1669" (16)

Der folgende Erlaß gibt uns Aufschluß über die Aufgaben der Unterschultheißen: "Nachdem mir underthenigst berichtet worden, daß die beyde Under Schultheißen oder Gerichts Knecht im Gericht Steinbach und Lollar ohne eine Besoldung mit eintreibung und Lieferung des Zehnten und Gefälle, verrichtung der Pfandung, hinsteckung mißthätiger Persohnen (festnehmen) und alles andere, ..... so verwilligen und befehlen Wir hiermit in Gnaden, daß sie der Personalfreyheit ..... geniesen sollen. Darmstadt 19.8.1670) (17). Man gewährte die Personalfronfreiheit, um bei fehlender oder zu geringer Vergütung die Amtsinhaber zu entschädigen. Besonders widerstrebend wurden die Einnehmerämter der Bürgermeister und der Kastenmeister, die jährlich wechselten, angenommen. Manche kauften sich davon frei, wenn dafür die Voraussetzungen vorhanden waren, das eigene Vermögen und die Genehmigung des Ortsvorstandes und der vorgesetzten Behörde. Die Befreiung von diesen Ämtern bedeutete mehr als die Personalfronfreiheit.

### 3. Die Steuern und die Abgaben

Zu den Steuern und Abgaben wurden alle Untertanen des Amts herangezogen. Über die Befreiung von Abgaben soll am Schluß dieses Abschnittes berichtet werden. Im folgenden können nicht alle Steuern und Gefälle behandelt werden, da diese in den einzelnen Gerichtsbezirken verschieden waren.

1. Die Bede war eine besondere persönliche Steuer der Untertanen an den Landesherrn, die schon im Mittelalter erhoben wurde. Sie war zweimal im Jahre fällig, im Mai und im Herbst. Wir finden sie in dem Salbuch des Amts Gießen vom Jahre 1587 und in den Geschoßbüchern der Gemeinden des 18. Jahrhunderts. 1587 für Garbenteich: "Meybede fünf gulden zwenn thornus", "Herbstbede fünf gulden zwenn thornus". Geschoßbuch 1730: "12 Guld. 26 Alb. 4 Pfg. May Beed", dasselbe für Herbstbede. Für Watzenborn-Steinberg stellte ich ebenfalls fest, daß mit der Bevölkerungszunahme die Bedabgabe entsprechend erhöht war.
2. Das Soldatengeld wird im Salbuch vom Jahre 1587 und in den Rechnungen des Amts vor dem Jahre 1620 noch nicht erwähnt. Diese Steuer wurde in den ersten Jahren des 30 jährigen Krieges eingeführt und wie alle einmal beschlossenen Abgaben beibehalten. (Geschoßbuch Garbenteich: 3 Guld. 16 Alb. - Watzenborn-Steinberg (1745): 5 Guld. 21 Alb. 1 Pfg. Im Geschoßbuch von Heuchelheim heißt es "Altsoldatengeld").

3. Die Kontribution war eine Abgabe, die zunächst nur in Kriegszeiten erhoben wurde. Sie wurde später aber zur laufenden Steuer.
4. Die Landsteuer vom Jahre 1662. Die Ritterschaft bewilligte dem Landgrafen wegen der großen Schuldenlast des Landes diese Steuer, die man heute Vermögensabgabe nennen würde. Jakob Schäfer schreibt in seiner Chronik (18): "... Und trägt dies Ziel uf jede 100 Gulden Capital in den Steuerstock 14 Gulden zu 30 Albus und uf das Haus 1 1/2 Gulden ..." (19).
5. In der Schäferschen Chronik wird neben der Kontribution auch gleichzeitig von der Schatzung gesprochen, die Tobias Schäfer im Jahre 1632 in 5 Zielen mit verschiedenen Steuersätzen auf je 100 Gulden Steuerkapital entrichten muß. Die Schatzung war also eine direkte Steuer vom Besitz, die der Landesherr für die Bedürfnisse seines Landes in verschiedener Höhe jeweils einzog.
6. Das Römermonatsgeld wurde für den Bedarf eines Monats für den Zug des Kaisers nach Rom bemessen. Auch als die Römerzüge aufgehört hatten, bestand diese Steuer für den Kaiser weiter.
7. Die Fräuleinsteuer war eine Abgabe für die Ausstattung einer Prinzessin des Fürstenhauses. In der Rechnung der Gemeinde Watzenborn-Steinberg vom Jahre 1794 findet sich das "Hebregister der Gemeinde zu Bezahlung der Fräulein Steuer vor Ih. Dchl. die vermälte Fürstin von Schwartzberg 1794". Der Beleg im Urkundenband bringt die Quittung mit der Bezeichnung Eheststeuer. (Siehe Anlage S. 132)
8. Das Schloßbaugeld war vom Landgrafen Ernst Ludwig (1678 - 1739) eingeführt. Dieser Landesfürst stürzte das Land in große Schulden. Seine Jagdleidenschaft, seine Ausgaben zur Entdeckung "des Steins der Weisen" und seine Schloßbauten verschlangen Unsummen.
- 9) Die Wallsteuer ließ sich der Landgraf im Jahre 1616 von der Landschaft (Landtag des Adels) für den Ausbau der Festung Gießen genehmigen. Die Listen dieser Steuer befinden sich im Stadtarchiv Gießen. Wir können aus ihnen die Namen der Steuerpflichtigen und deren Steuerkapital ersehen. Von 100 Gulden Kapital wurden 4 1/2 Albus erhoben.
- 10) Die Rauchhühner mußten von all denen abgeliefert werden, die einen eigenen Herd, einen eigenen Rauch, hatten. In den Listen für den Hüttenberg gab es für diese Abgabe die Bezeichnung "unständige Hühner". Unständig waren Abgaben und Gefälle, die sich nach Stand und Ertrag ändern konnten. Im Gericht Steinbach wurden die Rauchhühner "Gerichtshühner", in Wieseck "Fastnachtshühner", in Altenbuseck "Waldhühner" und in Kleinrechtenbach "Rauch- oder Gerichtshühner" genannt.

11. Das Triftgeld (Weidegeld) war eine Abgabe für die Nutzung herrschaftlicher Waldungen und Triescher (unbebaute Ländereien (20).
12. Das Mastgeld war die Abgabe für die Erlaubnis, im herrschaftlichen Wald im Herbst die Schweine zu hüten (21).
13. Der Forsthafer war ebenfalls eine Abgabe für die Nutzung des Waldes. In einer Lehensurkunde vom 22.4.1661 übertrug der Graf Johann von Nassau-Saarbrücken dieses Gefälle im Gericht Steinbach dem Johann Balthasar Leschen von Mühlheim. Im Geschoßbuch der Gemeinde Watzenborn-Steinberg steht: "Forsthafer gibt jeder Untertan, so er ein Pferd oder 2 Ochsen hat 2 Mest Gießer Maß".
14. Der Blutzehnte oder das Kleinrecht, auch Gejüngst genannt, wird im Salbuch Gießen vom Jahre 1587 wie folgt festgesetzt (22):
- a) "Zehendlämmer: Was des Orts gefällt, darvongebührt Uns. gn. Fürst und Herrn der halbe Theil, und die andere Hälft nehmen die vom Adel hinweg, welche ihr Theil an den Fruchtzehenden haben".
- b) "Kleinrecht oder Gejüngst: Hiervon lasset Uns. gn. F. und Herrn den halben Theil gleichermaßen wie mit den Zehendlämmern geschieht, erheben und wird von einem Stück Lamms alß auf das ander gezählet, bis so lang es das Elft erreicht. Dergleichen wird es auch mit den Gänsen gehalten.  
So gibt man von einem Kalb ----- drei Eier  
Item von einem Ferkel ----- drei Pfennig  
Item von einem Füllen ----- sechs Pfennig (23)
15. Der große Zehnte (Fruchtzehnte) und der kleine Zehnte. Will man die Ernteerträge nur in den großen und kleinen Zehnten unterteilen, dann steht nicht fest, wozu der Flachs, die Bohnen, die Erbsen und die Wicken zählten (24). Unter dem kleinen Zehnten, dem Gepflänz zehnten, verstand man zweifellos das Kraut und später auch die Kartoffeln (25). Der Heuzehnte (das Grummet wurde nicht gezehnt) wurde immer gesondert aufgeführt. In der Rechnung des Amtes Gießen, "berechnet zu Marpurck den 7. January anno 1600", wurden für Heuchelheim der Fruchtzehnte (26), der Heuzehnte, der Flachszehnte, der Krautzehnte (27), der Blutzehnte und das Gejüngst unterschieden. Der Zehnte wurde ursprünglich auf dem Felde eingesammelt. In einer "Zehendordnung" des Landgrafen Georg aus dem Jahre 1633 (28) wurde in 20 Punkten verordnet, was die Beamten und die Untertanen zu beachten hatten: Die Beamten sollen selbst in die Felder reiten oder gehen, auf die Fronleute und Zehntknechte achten, dafür Sorge tragen, daß das Zehntrecht gewahrt bleibe. Niemand soll bei Tag oder gar nachts Garben heimtragen. In den Hofreiten sollen die "Hinder Lücken" (Türen an der Hinterseite)

verboten sein. Die Hirten dürfen mit dem Vieh auf das Feld, solange der Zehnte nicht abgeliefert ist u. a. m. Im 17. Jahrhundert wurde der Fruchtzehnte schon von einigen Bauern ersteigert, die ihn dann einsammelten und danach dem Zehntherrn die bei der Versteigerung gebotenen Anzahl Malter Getreide lieferten (29).

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde nach den Geschoßbüchern der Gemeinden Garbenteich und Watzenborn-Steinberg der landgräfliche Zehnte nicht mehr vom unausgedroschenen Getreide eingesammelt, sondern je Morgen (4053 qm) 2 Gescheid (= 1 Mäßchen) Roggen und 2 Gescheid Hafer erhoben.

16. Das Ohmgeld (Umgeld, Ungeld) betrug nach dem Salbuch von 1587 3 Gulden je Fuder (1 Fuder = 6 Ohm = 480 Maß) im Ausschank (30). Die gleiche Summe wurde auch von Weinen auf Hochzeiten und Kindtaufen je Fuder erhoben.
17. Der Guldenwein wurde nach dem Salbuch von 1587 erhoben "allermaßen wie zu Giessen gebräuchlich ist". Es war eine Zollabgabe. Von jedem Fuder, das eingeführt wurde oder durch das Land Hessen als Weinfuhr ging, wurde ursprünglich 1 Gulden erhoben.
18. Der Wollenzoll betrug im Jahre 1587 je Kleuder (16 Pfund?) 2 Albus, im Jahre 1628 (Salbuch) 3 Albus, wenn die Wolle außerhalb des Landes Hessen verkauft wurde.
19. Das Wegegeld wird im Salbuch Gießen vom Jahre 1587 wie folgt festgesetzt (S. 44):
 

Giebt man von einem Lastwagen	---	acht Pfennig
Item von einem Karren	---	vier Pfennig
Item von einem Juden	Ein Alb.	Drey Wurfell (?)
20. Das Einzugsgeld betrug nach dem Salbuch vom Jahre 1628 (S. 61) für das Gericht Steinbach 4 Gulden.
 

In der Rechnung des Amts Gießen vom Jahre 1660 stand S. 102 unter "Innahm Inzugs Geld von denjenigen so sich im Amt Giessen nider gethan: Und gibt eine jede Person 4 Gulden. Wann aber zwey Eheleuthe frembd ankommen und sich an einem Orth im Amt niederlassen, geben sie zusammen 6 Gulden." In diesem Jahr waren es nur 4 Personen:

  - 4 Guld. Reinhard Plitsch von Anrod hat sich nach Steinbach verheurathet.
  - 4 Guld. Joh. Baltzer Lentz zu Linden hat sich ein Weib von Lützel-linden genommen.
  - 4 Guld. Jonas der Schwed zu Lollar hat sich daselbst verheurathet und niedergelassen.
  - 4 Guld. Hanß Georg Schefer zu Lollar hat ein Weib von Trais geheurathet."

Wenn man also aus dem Hüttenberg kam, der bis zum Jahre 1703 Hessen und Nassau gemeinsam gehörte, mußte man das Einzugs geld bezahlen. Der halbe Teil des Einzugs geldes im Hüttenberg betrug für die Renterei Gießen  $1\frac{1}{2}$  Gulden. Im Jahre 1660 wurden 3 Personen aufgeführt. Das Bürgergeld für Gießen (S. 100) wurde wie folgt erhoben: "Und geben ein par frembde Eheleuth, so sich alhir in die Bürgerschaft begeben

Unserm g.F. und Herrn .....	15 Guld.
Eine Manns Person allein .....	10 Guld.
Eine Weibs Person allein .....	$7\frac{1}{2}$ Guld. ..."

(2 Ehepaare, 5 Männer, 3 Frauen im Jahre 1660)

21. Der zehnte Pfennig. Im Salbuch Gießen vom Jahre 1628 steht S. 60 a: "Zehender Pfennig: Welche Personen auß diesem Gericht Steinbach hinweg außerhalb dem Land zue Hessen ziehen, die müssen von ihren gütern den Zehenden Pfennig verlassen und geben, sofern dieselbe Herrschaft, darnieder sie sich setzen, von Unseres gn. F. und Herrn Underthanen dergleichen auch thut und nimmt." In der Rechnung des Amtes Gießen vom Jahre 1660 wurden 8 "Hessische Leibsangehörige" genannt, die mit Erlaubnis der Behörde" unter andere Herrschaft ziehen". 2 Personen zahlten 6 Gulden, 3 zahlten 8, und 3 zahlten 10 Gulden. Die Liste der Rechnung vom Jahre 1629 zeigt uns in einem Fall, daß man bei vermögenden Personen auch eine hohe Abgabe des "Zehenden Pfennigs" errechnete. Es waren nur 7 Personen. Seite 70 der Rechnung stand: "Innahme Geltt von Hessischen Leibßangehörigen, denen erlaubt, unter andere Herrschaft zu ziehen:
- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 10 Guld.                   | Joh. Drommershausen von Dudenhofen hat sich in die Freyheit nach Gießen begeben. (wurde dort Bürger) |
| 4 Guld.                    | Cath. Schwartzin von Daubringen hat sich unter Nassau-Saarbrücken nach Dudenhofen begeben.           |
| 23 Gld. 8 Turn. 8 Pfg. (!) | Elisabeth, Caspar Geißlers S. Tochter von Lollar, so nach Nordecken under die Rawen sich begeben.    |
| 5 Guld.                    | Joachim Benders Tochter Margreth von Lützellinden hat sich in die Freiheit nach Staufenberg begeben. |
| 6 Guld.                    | Anna, Baltzer Lohen Tochter zu Dudenhofen hat sich unter Nassau-Saarbrücken begeben.                 |
| 10 Guld.                   | Joh. Brückels Tochter zu Dudenhofen hat sich auch unter Nassau-Saarbrücken begeben.                  |
| 5 Guld.                    | Joh. Oppers Wittib zu Ruttershausen hat sich unter Nassau-Saarbrücken begeben."                      |

#### 4. Die ständigen Gefälle

Dies waren Lasten, die erblich auf dem Grundstück ruhten. Wir würden diese heute Grundschulden nennen. Bei der Veräußerung eines Grundstücks mußte der Käufer diese "Grundbeschwerde" übernehmen (31).

Im Salbuch von Jahre 1587 werden für Garbenteich 5 Erbhühner und 10 Erbhahnen, für Watzenborn 13 Erbhühner und 21 Erbhahnen genannt. In der Rechnung des Amtes Gießen vom Jahre 1575 wurde diese Abgabe (S. 80 ff.) als "Stendigk Hüener" für Gießen, Wieseck und das Gericht Steinbach aufgeführt. In späteren Rechnungen des Amtes (1629 ff.) wurden folgende näheren Bezeichnungen gebracht und zwar für Gießen: "Stendigk Hüener ... aus Gärten, so einesteils anno (15)74, anderntheils (15)84 auß meines Gnäd. F. und Herrn Hoflenderey gemacht", für Wieseck: "Zu Wiske Stendigk Hahn von Hofstaden". Man beachte hier den damals gebräuchlichen Begriff für Hofstätte, der bei den von mir später behandelten "stadenfreien" Höfen von Bedeutung sein wird.

Im Geschoßbuch von Garbenteich aus dem Jahre 1735 sind bei 95 Hofreiten 27 ständige Gefälle auf dem Hofreitegrund eingetragen, allerdings nur 7 für die "gnädigste Herrschaft", die anderen für Buseck, Ysenburg und Schiffenberg. Im Geschoßbuch von Watzenborn-Steinberg vom Jahre 1703 ruhen bei 120 Haushaltungen auf 69 Hofreitegrundstücken ständige "Beschwerden" von 1 Pfg. bis zu 10 Albus, von  $\frac{1}{2}$  Meste bis zu 3 Mesten Korn, manchmal ist es  $\frac{1}{2}$  Huhn oder ein ganzes, auch 1 und auch 2 Hähne, oft Getreide und Geld, Getreide und Hühner. Auch hier finden wir neben der Renterei Gießen andere Grundherrn. Auf vielen Grundstücken in den Gemarkungen stehen ebenfalls die ständigen Gefälle.

Nur ein Fall der Ablösung eines solchen "Grundzinses" wird im Watzenborn-Steinberger Geschoßbuch angegeben. Caspar Häuser mit der Haus- und Flurnummer 9a/48, der eine Hofreite mit dem Schätzwert von 345 Gulden besitzt (32), am Brauhaus beteiligt ist und der einen Grundbesitz von 6918 Dezimalruten = 29 heutige Morgen hatte, zahlte 13 Gulden Ablösung für den Grund seiner Hofreite und einen Garten neben dem Brauhaus von insgesamt 131,6 Dezimalruten = 1085 qm. Nach dem Gesetz vom 15. 8.1816 wurde der Zehnte abgelöst. Die Grundrente wurde aus dem 18jährigen Durchschnitt errechnet. Legen wir für die Ablösesumme von 13 Gulden = 390 Albus diesen Abrentungsfaktor von 18 zugrunde, dann erhalten wir eine jährliche ständige Belastung von etwa 22 Albus ( $390 : 18 = 21 \frac{2}{3}$ ).

Nur wohlhabende Leute leisteten sich diese einmalige große Ausgabe. Wie eingangs erwähnt wurde, konnten nicht alle Abgaben behandelt werden. Für jede einzelne Gemeinde können diese nur aus den örtlichen Archiven ermittelt werden. Ich verweise hier auf das im Jahre 1975 erschienene Wiesecker Heimatbuch (33).

### 5. Die Befreiung von Abgaben

Von Geburt war kein Untertan in den Dörfern des Amts frei von Diensten und Abgaben, frei waren nur die Adligen. Abgabefrei waren die Klöster und die Kirchen, die letzteren aber nur in beschränktem Maße, wie es aus dem Geschoßbuch der Gemeinde Watzenborn-Steinberg für die dortigen Grundstücke hervorgeht.

Befreit von der Abgabe der Rauchhühner waren nach den Rechnungen des Amts Gießen: Der Schultheiß, die Gerichtsschöffen, die Heimburger (Bürgermeister), die Pfarrer, die Kastenmeister (Kirchenrechner), die Zöllner, die Schulmeister, die Hofmänner adeliger Höfe, die Feldschützen, die Hirten, die Hebammen und die Kindbetterinnen (34). Neumänner (neu zugezogene Untertanen) waren im ersten Jahre befreit (35). "Ledige" Höfe, die nach dem 30jährigen Krieg zahlreich aufgeführt werden, fielen ebenfalls unter die Befreiten. Meist handelte es sich hier um alte Auszügler, um Höfe von Waisenkindern, um verlassene Höfe und um wüste Plätze (36). Im Hüttenberg und im gemeinen Land an der Lahn waren die Freihöfe, früher "stadenfreie" Höfe genannt, nicht mit dieser Abgabe belastet. Über die Sonderrechte der Besitzer dieser Höfe soll am Ende dieses Abschnitts berichtet werden.

Der Zehnte von den Feldfrüchten entfiel für die freien Grundstücke. Für Garbenteich stellte ich fest, daß nur die "Lappes Länder oder Pflanzstücker" zehntfrei waren. In der Gemarkung Watzenborn-Steinberg gab es verschiedene Grundstücke, die mit "Frey Ritterguth" bezeichnet wurden. Sie sollen dem Vermerk im Geschoßbuch nach "vor undenklichen Jahren frey erkauf worden seyn, unwissend von wem". Es sind 9,19 ha, das ist 1% der Gemarkungsfläche. Der Bauer war zwar erblicher Eigentümer der Grundstücke, "Eigenthums-Herr oder Besitzer" nach der letzten Rubrik an der Kopfseite der Blätter des Garbenteicher Geschoßbuchs vom Jahre 1735, aber in einer der vorausgehenden Spalten stand die "Grund-Beschwerde", standen die Lasten, die "Beschwerden, so auf den Gütern haften", wie es im Watzenborner Geschoßbuch vom Jahre 1703 heißt. Diese Beschwerden waren die Abgaben an die Zehntherrn, entweder als ständige Gefälle oder als Zehntabgabe. Neben der landgräflichen Regierung gingen in allen Gemeinden des Amts diese Abgaben an Junker, Klöster, Kirchen und begüterte Familien. Letztere hatten diese Einnahmen durch Erbgang erhalten oder durch Kauf erworben.

Abgabefreie Grundstücke waren im ganzen Amt die Ausnahme. In Wieseck scheint es nur Zehntland gegeben zu haben (37). In Heuchelheim wurden von REIDT zehntfreie Äcker vermutet, denn er schreibt: "Zehntfreie Äcker hatten besondere Grenzsteine" (38). In Langgöns soll dies auch der Fall gewesen sein (39).

Die stadenfreien Höfe im Hüttenberg und im gemeinen Land an der Lahn sowie in Großen-Linden nehmen eine besondere Stellung ein. In der Rechnung des Amts Gießen vom Jahre 1599 fielen auf 873 Haushaltungen dieser Gemeinde 83 Höfe, die mit "stade frey" bezeichnet wurden, in Lützellinden gab es 17 "Freyhöfe", die den stadenfreien zuzuzählen sind. Es handelt sich hier nicht um adelige Höfe, die es daneben auch noch gab. Unter stade ist zweifellos die Hofstätte gemeint. Es wurde bereits bei den "ständigen" Gefällen darauf hingewiesen, daß im Gericht Steinbach "stendigk Hahnen von Hofstaden" (1599) erhoben wurden. In der Rechnung vom Jahre 1589 hieß diese Abgabe "Stendigk Erbhühner von Hovestetten". Die Schreibung für die stadenfreien Höfe ist nach der damaligen Willkür der Schreiber sehr verschieden: 1589: staten frey Hove, 1599: stade frey, 1620: statt frey Höfe, 1660: statfreye Höfe und im Geschoßbuch der Gemeinde Heuchelheim von 1728: staatenfrey.

Wie es zu dieser Sonderstellung der Höfe kam, kann hier nicht ermittelt werden. Es soll nur versucht werden, die Befreiung von Abgaben dieser Höfe im einzelnen darzustellen.

Nach Einsicht von Geschoßbüchern verschiedener Gemeinden und der Verzeichnisse der Leibeigenbede in den Rechnungen des Amts Gießen (1629ff.) kann festgestellt werden, was stadenfreie Höfe nicht gewährten: Sie waren keine Garantie für die Personalfronfreiheit. Sie entbanden die Inhaber der Höfe nicht von der Abgabe des Zehnten von den Feldfrüchten und der Entrichtung der ständigen Gefälle, die auf den Grundstücken der Feldflur ruhten. Der Inhaber eines stadenfreien Hofes mußte als Sohn einer Mutter, die leibeigenbedepflichtig gewesen war, ebenfalls diese Bede entrichten, und nach seinem Tode mußte das Besthaupt verteidigt werden (40). Der stadenfreie Hof schützte den Besitzer nicht vor dieser "Leibeigenschaft". Die Rechte, die mit diesen Höfen verbunden waren: Auf den Höfen ruhte keine "Grundbeschwerte", keine ständige Abgabe. Es wurden keine Rauchhühner gefordert. Die Höfe waren von dem Blutzehnten befreit.

Die Befreiung beschränkte sich auf den Hofgrund, auf den "Rauch", den Schornstein oder den Herd des Hauses (Rauchhühner) und die Ställe (Blutzehnte). Es waren Hofreiten mitten im Dorf, die nicht ringsum von abgabefreien Äckern und Wiesen umgeben waren. Die Grundstücke, die die Inhaber der stadenfreien Höfe bebauten, waren zehntpflichtig oder mit einer ständigen Abgabe belastet. Ich bringe als Beispiel aus dem Heuchelheimer Geschoßbuch 1728 Band 1 S. 187: Christoffel Böhmer. Seine Gebäude werden mit 220 Gulden taxiert, davon der 12. Teil ergibt das Steuerkapital von 18 Gulden 10 Albus. Dahinter steht: "Ist Zehent- und Hühner frey". Von seinen etwa 60 Grundstücken gab er an ständigen Zinsen und Abgaben von 24: Kloster Altenburg, von 9: Haus Schiffenberg, von 9: Stift Wetzlar, von 6: Universität Gießen, ferner dem Kirchenkasten, dem Deutschen Haus in Wetzlar, den Junkern Lesch und Schwalbach sowie "Heilig Dreikönigs-

geld" und schließlich 3 "Zehendhahn". Am Schluß seiner Güter steht  $\frac{1}{4}$  Morgen 4 Ruten "Frei erkaufte Senftisch Ritterguth" und 27 Ruten "frey erkaufte Ritterguth".

Bei anderen Hofreiten fand ich ähnliche Verhältnisse. Seite 328 des Geschoßbuches war bei Henrich Schleenbecker eingetragen "Staaten oder Zehentfrey". Auch hier stellte ich bei 90% seiner Feldgüter ständige Gefälle fest. Die Befreiung vom Blutzehnten genoß auch der ehemalige Schiffenberger Hof (41) nach dem Garbenteicher Geschoßbuch vom Jahre 1735 (heute die Grundstücke Schiffenberger Straße Nr. 12 und 14). Dieser Hof wird in der Rechnung des Amtes Gießen vom Jahre 1589 mit dem Besitzer Johannes Kintzenbach "Stadehof", in den folgenden Rechnungen "Freihof" genannt. Der Gießener Magister Georg Weiß, auch Albinus genannt, heiratet die Tochter dieses reichen Bauern. Im Jahre 1620 ist Magister Weiß Besitzer dieses Hofes. Hinter seinem Namen steht: "Hof frei". In der Rechnung 1640 steht: "M(agister) Georg Weyßen W, Freihof". Unter den Nachkommen ist der Hof aufgeteilt. Im Geschoßbuch wird unter der Nummer 55 noch das ehemals größere Anwesen mit 268 Guld. Steuerkapital mit dem Besitzer Johann Georg Weiß aufgeführt, ein Enkel des 8. Sohns von Magister Georg Weiß namens Samuel. Die Hofinhaber hatten nach dem Geschoßbuch auch demgemäß den Nachlaß bei der Abgabe der Rauchhühner, die je Haus 1 Huhn und 2 Hahnen betrug. So finden wir bei Nr. 55, 56 und 57 folgende Einträge:

- 55: "1 Rauchhuhn, ist des halben Bluths Zehenden frey,  $\frac{1}{2}$  Mest Lein nach Schiffenberg (für den Hofreitengrund)
- 56: 1 Huhn, 1 Hahn, hat  $\frac{1}{4}$  Bluths Zehenden frey, 2 Mäßchen Lein nach Sch.
- 57:  $\frac{1}{2}$  Huhn, 1 Hahn, ist des Halben Bluths Zehenden frey, 2 Mäßchen Lein ..."

Hier wird die Koppelung der Abgabe von Rauchhühnern und vom Blutzehnten deutlich. Das zeigt sich auch im Heuchelheimer Geschoßbuch S. 255a: "Johann Henrich Hofman gibt nur 2 Rauchhühner (statt der 4), ist  $\frac{1}{2}$  Zehend frey".

Es gab auch im Hüttenberg im Jahre 1660 "halb freye Höfe", in Hochenheim 6, in Kirchgöns 3, in Lützellinden 2 und in Langgöns stand bei 6 Höfen: "haben eine halbe Gemeinschaft, gibt jedes 1 Huhn" (anstatt 2). Im Jahre 1599 gab es in Langgöns 3 stadenfreie Höfe. Man kann annehmen, daß die halbfreien Höfe durch Aufteilung der Hofstätten entstanden waren, wie dies in den Dörfern früher oft geschah. Die "gantz freyen Höfe", wie sie im Jahre 1660 in der Rechnung des Amtes Gießen genannt wurden, waren nicht ganz befreit von allen Abgaben, sondern sie waren nicht aufgeteilt worden, gaben keine Rauchhühner und keinen Blutzehnten.

Beim flüchtigen Vergleich der Leibeigenbedelisten mit den Hühnerlisten und

der besonderen Beachtung der Bezeichnung freie oder stadenfreie Höfe, zog man früher vorschnell den Schluß, im Hüttenberg und im gemeinen Land an der Lahn habe es einesteils freie Bauern auf freiem Hofe und andern- teils Leibeigene in Unfreiheit gegeben. Man wähte zuweilen sogar, daß nur die Leibsangehörigen Frondienste leisten mußten.

Wie es in diesem Teil des Amtes Gießen früher unter den beiden Herrn von Hessen und Nassau zu der Befreiung von der Leibeigenbede eines Teils der Untertanen gekommen ist, wird schwer zu ergründen sein. Nach der Teilung des Hüttenbergs (1703) wurde der hessische Teil an die doch wohl allgemeingültige Rechtslage, daß man als Untertan leibeigen war, angeglichen. Dies beweist eine Urkunde vom 17.2.1715 (42), welche besagt: "Wer von frembden ausländischen Orthen in den Fürstl. Hüttenberg zieht und in die Gemeinschaft annimbt, wird leibeigen. Es wären dann Geistliche und Bediente, welche officiales eximiret (als Beamte davon ausgenommen), und machet der Orth die Leibeigenschaft . . . ." Obwohl die Urkunde in Langgöns erstellt wurde, galt dies nicht nur für dieses Dorf, denn es wird im 2. Absatz von den 7 Dorfschaften gesprochen, in denen man sich beim Wegzug loskaufen und bei der Wiederkehr als leibeigen einschreiben lassen muß.

Die Zahl der Leibsangehörigen hat sich naturgemäß in den folgenden Jahrzehnten erhöht. In Heuchelheim waren es nach der Rechnung des Amtes Gießen im Jahre 1640 62 Leibeigene, im Jahr 1767 zählte man 146 Männer und 160 Frauen (43).

Die folgende Tabelle nach der Rechnung des Amtes Gießen vom Jahre 1660 (vor der Teilung des Hüttenbergs) zeigt, daß auf mehr als der Hälfte der stadenfreien Höfe Leibsangehörige saßen.

Hh = Haushaltungen, Ep. = Ehepaare, M = Männer, F = Ehefrauen, W = Witwen, Se = Summe

Ort	Gesamtzahl der Leibsangehörigen						Staden- freie Höfe		Leibsangehörige auf stadenfreien H.				
	Hh.	Ep.	M.	F.	W.	Se.	Ep.	M.	F.	W.	Se.		
Leihgestern	99	12	25	16	1	54	16	4	3			7	
Langgöns	133	18	24	33	8	93	2			1	1	2	
Lützellinden	80	7	16	18	2	43	11	5	1		1	7	
Dudenhofen	56	7	15	15	5	42	3		1	1		2	
Allendorf	34	1	3	8	1	13	1		1			1	
Hörnsheim	55	9	10	13	1	33	7	1	1	1		3	
Hochelheim	65	6	9	15	5	35	4			1	1	2	
Kirchgöns	66	8	8	17	3	36	3	1	1	1		3	
Heuchelheim	73	29	10	14	13	66	6	4				4	

Die Zahl der Haushaltungen ist errechnet aus den Hühnerlisten und den Listen der Leibshühner, in welchen sowohl Ehepaare als auch der Ehemann allein oder die Ehefrau allein genannt werden.

Die endgültige Klärung des Begriffs "stadenfrei" und die Freiheiten, die diese Höfe genossen, kann nur aus den örtlichen Archiven, aus Hebelisten, aus den Geschoßbüchern u. a. Urkunden gefunden werden.

## 6. Die Errechnung des Steuerkapitals

Viele Steuern und Abgaben wurden nach dem Besitz, nach dem Vermögen erhoben. In den Wallsteuerlisten vom Jahre 1617 (44) wird bei jedem Abgabepflichtigen das Steuerkapital angegeben. Unterlagen über die Errechnung müssen demnach damals auch schon vorgelegen haben. Wie dies nach dem Jahre 1700 gehandhabt wurde, ersehen wir aus den Geschoßbüchern, in welchen die Hofreiten und die Feldgrundstücke nach ihrem Wert geschätzt wurden. Davon galt der zwölfte Teil als Steuerkapital. Die "Beschwerden", d. h. die ständigen Lasten auf den Grundstücken, wurden vom Steuerkapital abgezogen.

Will man diese wertvollen geschichtlichen Quellen, die über den Besitz und die Lasten der Einwohner erschöpfend Auskunft geben, restlos nützen und nicht nur die ersten Seiten mit den Gemeinudenutzbarkeiten und den Abgaben an die Zehntherrn verwenden, dann muß man sich über die Geldsorten und die Flächenmaße im klaren sein.

Den geldlichen Teil kann jeder bald nachrechnen: der Gulden wurde mit 30 Albus, der Albus mit 8 Pfennig gerechnet. Nach dem Jahre 1800 tritt an die Stelle des Albus der Kreuzer = 4 Pfennig.

Schwieriger ist es mit den Flächenmaßen. Für jeden Ort kann man den "Lokalmorgen" aus dem "Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt" Nr. 32 vom 31. Dezember 1819 errechnen. Dort wird die Länge der Rute in Klaftern (2,50 m) angegeben. Man vervielfacht die Zahl in der 2. Spalte mit 2,50 und erhält die Ortsrute. Diese durch die Anzahl der "Ortsfüße" geteilt, ergibt den Ortsfuß, früher "Schuh" genannt.

Neben dem Lokalmorgen, dem "gewöhnlichen" Morgen, wird in den Geschoßbüchern der Steurmorgen als Berechnungsgrundlage benutzt, in manchen Flurbüchern nur dieser allein. Der Steurmorgen beruht auf dem Darmstädter Fuß (Reg. Bl. 1819 S. 169). Dieser für die ganze Landgrafschaft gültige Morgen enthielt 384 Dezimalruten. Die (Quadrat-)Dezimalrute errechnet sich aus dem 10fachen Darmstädter Fuß = 28,75 cm mal 10 = 2,875 m mal 2,875 m = 8,2656 qm, aufgerundet = 8,27 qm. Demnach betrug der Steurmorgen das 384fache = 3176 qm. In manchen Geschoßbüchern wurden dem Lokalmorgen für "die Ausrechnung" (45) die Maße des Steuer-

morgens zugrunde gelegt (Darmstädter Fuß und Dezimalrute). Dies führte vielfach zu der Annahme, daß es größere Morgen als die im Reg. Gesetzblatt genannten gegeben habe.

Nach dem Reg. Gesetzblatt war z.B. der Garbenteicher Fuß 31,45 cm, die Rute mit 16 Fuß 5,033 m, die Quadratrute 25,331 qm und der Lokal-morgen mit 160 Q.Ruten = 4053 qm. Seite II des Geschoßbuches steht: "Die Ausrechnung über Äcker und Wiesen ist auf den gewöhnlichen Morgen von 160  $17\frac{1}{2}$  schuigen Ruthen gerichtet worden ..... oder 490 Dezimalruten ...". 490 Dezimalruten ergeben 8,27 qm mal 490 = 4052,3 qm,  $17\frac{1}{2}$  schuhig (müßte Darmstädter Fuß heißen) : 0,2875 mal 17,5 = 5,03, also die Garbenteicher Rute. Es gab also keinen Morgen mit  $17\frac{1}{2}$  Ortsfußruten. So ist auch die Angabe im alten Geschoßbuch von Heuchelheim (1728) zu verstehen, wenn dort 16,7 "gemeine Werkschuhe" als Rutenlänge angegeben werden. Schon die Dezimalzahl beweist, daß es sich hier um eine Umrechnung handelt und nicht um einen größeren alten Morgen, wie REIDT annahm (46). Die Heuchelheimer Rute nach dem Reg.Blatt war 1,9212 mal 2,5 = 4,8030 m, 4,8030 m : 16,7 = 0,2876, der Darmstädter Fuß!

Die Geometer, die vor dem Jahre 1819 mit ihren Klafterstangen, die in Fuß und Zoll unterteilt waren, die Rutenstangen der Orte verglichen und dies in einer Zahl mit 4 Dezimalstellen ausdrückten, haben zweifellos nicht nur eine gewissenhafte sondern auch eine historische Arbeit geleistet. Daß manchmal bei der Umrechnung desselben Grundstücks von Quadratruten zu Klaftern und dann in Quadratmeter andere Ergebnisse herauskommen, hat andere Gründe (47).

Dieser Hinweis auf die alten Flächenmaße und die Koppelung von Lokal-morgen und Steuermorgen hätte seinen Zweck erfüllt, wenn in Zukunft das vermieden würde, was in der Vergangenheit in sonst ausgezeichneten heimatgeschichtlichen Abhandlungen in Bezug auf die Flächenangaben ungenau oder falsch wiedergegeben wurde, wenn von großen und kleinen Morgen gesprochen oder die alten Maße nicht in die neuen umgerechnet wurden.

Die Ausrechnung des Steuerkapitals (der 12. Teil vom Schätzwert bei Gebäuden) und der Abzug der Lasten ("Grundbescherde") wird von der Hofreite und zwei ausgewählten Grundstücken des Schultheißen Kissel von Garbenteich nach dem Geschoßbuch vom Jahre 1735 nachfolgend gebracht und in Anmerkung 48 kurz erläutert:

Specification der Güther		fol. 17			
Nr.	Gewöhl. Morgen Maß	Deci- mal Ruden Maß	Taxation in gewöhl. Morgen u. Steuerm. in Geld	Grundbeschwerde mit Betrag des Capitals	Nach Abzug Namen der Beschw. der Eigenthums-Herrn o. Besitzer
		Mor. R. Sch. Rud.	fl	fl	fl
			fl	fl	fl
33	Ein Hauf Scheuer Stall		120 fl 50 fl 15 fl <u>185 fl</u>	1 Huhn 2 Hahnen	Schultheiß Kissel
Grund	15 2	46,32	7 fl 17 Alb.	1/2 Huhn gnäd. Herrsch.	
				12 4 1 14 4	
				Sa. 15 7 -	
324	-- 28 2	86,13	10 Mest. 3 fl. 5 Alb	28 Korn	Joh. Conrad Krebs
111				28 Hafer	Casp. Hinterl. Schulth. Kissel (48)
				80 f. d. Kellerei Gießen	
1058	-- 18 5	56,08	13 Mest. 4 fl 3 Alb	1 Mäißen Korn Seitel-	Georg Reinh. Briegel
29			4 Pfg.	sche Pfacht	Joh. Melch. Briegel
				- 4 5 -- 13	Schulth. Kissel

### 7. Die Leibeigenbede - die "Leibsangehörigen"

Im Gericht Steinbach mit den Dörfern Steinbach, Garbenteich, Watzenborn und Steinberg wurde nach dem Salbuch Gießen vom Jahre 1628 (S. 58 aff.) die "Stendigk Heinbede oder Eygenbede" erhoben. Es sollten in dem Gericht insgesamt 9 Gulden an Bartholomaei (24. VIII.) jährlich aufgebracht werden. Jeder Abgabepflichtige im Gericht Steinbach soll 5 Albus geben, ein "Ausländischer" 18 Albus. Dies muß schon vor dem Jahre 1571 verordnet worden sein, denn in diesem Jahr erreichten es die Anneröder, die eigenbedepflichtig geblieben waren, "alldieweil sie außerhalb dem Gericht Steinbach gen Anradt" (Hüttenberger Gericht) verzogen waren, daß ihre Heimbede nach jährlicher Berechnung durch den Rentmeister ermäßigt wurde.

S. 60 im Salbuch steht als weitere Verordnung: "Leibeigene Leuth betreffend: Diejenigen, so in diesem Gericht Steinbach wohnen und in die fürgeschriebene Heimbede nicht gehörig sein, geben sonsten jährliches ihr gewöhnliche Bede und Hühner dem verordneten Bedheber." "Vor demselben werden auch die Besthaupter vertheydiget, aufgenommen und Unserm gn. F. und Herrn verrechnet."

Schließlich wurde unter der Überschrift "Inziehende Leuth" (Salbuch S. 61) verfügt: "..... Sintemal ein jeder Einkommender Unseres gn. Fürsten und Herrn gn. Verordnung, sich, da er mit Leibeigenschaft noch verhaftet, zuvorderst loskaufen und bey S.F.G. Bedheber nach Verfließung eines Jahres für leibeigen einschreiben ..... muß. Als wird es uf allen Dorfschaften dieses Ampts gehalten." Daraus läßt sich schließen:

1. Die Untertanen des Gerichts waren in der Überzahl leibeigen, doch muß es solche gegeben haben, welche die "vorgeschriebene Heimbede" nicht zu zahlen brauchten, also nicht leibeigen waren.
2. Alle Zugezogenen wurden nach einem Jahr "eingeschrieben", wenn sie sich von ihrer früheren Herrschaft losgekauft hatten. (Für dieses erste Jahr wurden sie als "Neumänner" bezeichnet, wie dies aus den Rechnungen des Amts Gießen ersichtlich ist). Daß die "Ausländischen", die von Steinbach nach Ammerod gezogen waren, sich nicht losgekauft hatten, zeigt uns, daß der Freikauf auch ausgesetzt werden konnte, was wir später noch an anderen Beispielen erkennen können.
3. Die Benennung "Hein- bzw. Heimbede" (49) deutet nicht auf die Person, sondern auf das Haus, das Gehöft, hin. Es wäre zu untersuchen, ob dies eine in der Landgrafschaft Hessen geprägte Bezeichnung war oder ob sie übernommen wurde, weil sie den eigenen Vorstellungen entsprach.
4. Der Begriff "Eigenbede" kann danach ausdrücken, daß es sich um eine Abgabe vom Eigentum des Untertanen handelte, kann aber auch die verkürzte Form für das im Spätmittelhochdeutschen entstandene "libeigen", leibeigen, (50) sein.

5. Die Leibeigenschaft in der Landgrafschaft bestand nur in der Abgabe der Leibeigenbede und der Entrichtung des Besthauptes (nach dem Tode).
6. Die Rechnungen des Amtes Gießen 1555 ff., die von mir eingesehenen örtlichen Archivalien und die Schäfersche Chronik (1619ff.) ergeben keinerlei Anhaltspunkte, daß mit der Leibeigenbede besondere Dienste verbunden waren. Die Unfreiheit dieser "Leibsangehörigen" war nicht größer als die der anderen Untertanen des Amts.

Aus den Listen des Amtes Gießen aus dem Jahre 1660 ist zu ersehen, daß es in den Gerichtsbezirken Steinbach, Lollar und Heuchelheim sowie in den Dörfern Wieseck und Kleinrechtenbach nur ganz wenige Haushaltungen gab, in denen nicht beide Eheleute oder eines von ihnen auf der Liste der "Leibeigenbede" standen. Auch vom Busecker Tal, das den Ganerben derer von Buseck und Trohe unterstand, liegen umfangreiche Listen der "Leibeigenbede nach Gießen" vor. Beuern, das nach dem "Verzeichnis aller Menschen-seelen im Busecker Tal" (51) vom 8.2.1669 61 Familien aufweist, wird in der Leibeigenbedeliste (nach Gießen) vom Jahre 1660 mit 16 Ehepaaren, 17 Männern, 16 Frauen und 6 Witwen aufgeführt. Das gleiche Zahlenverhältnis besteht auch in den übrigen Dörfern des Busecker Tals, wenn man beide Listen vergleicht.

Im Hüttenberg ist die Zahl der "Leibsangehörigen", die nach Gießen diese Bede entrichteten, weit geringer. Nach der Tabelle, die HOFMANN vom Jahre 1630 bringt (52), kommen auf 740 Häuser 258 Männer und 273 Frauen. Zählt man von 258 (Männer) die Hälfte ab, die zu Ehepaaren gehören könnten, dann wären es 129 Ehepaare, 129 Männer und 144 Frauen (273 - 129), also aus 740 Häusern 402 Personen. Die Zahl der Befreiten von der Leibeigenbede und der Abgabe des Besthauptes nach dem Tode kann im Hüttenberg und im gemeinen Land an der Lahn in der gemeinsamen Herrschaft der hessischen und nassauischen Fürsten ihren Grund gehabt haben. Wie aus der Tabelle "Leibsangehörige auf stadenfreien Höfen" im übernächsten Abschnitt zu ersehen ist, kommen im Jahre 1660 aus weit über der Hälfte der Haushaltungen Leibsangehörige in den Hüttenbergdörfern. Dies war vor der Teilung, die im Jahre 1703 stattfand. Die Leibeigenen scheinen vorwiegend dem Landgraf bedepflichtig gewesen zu sein. Wie sich die Nassauer Grafen verhalten haben, wäre noch zu ergründen.

Die Liste der Leibeigenbede vom Jahre 1660 schließt mit einem Anhang, der überschrieben ist: "Folgen etlich angrenzende Ort und Grafen und Ritterschaft, also sich leibeigene Personen befinden, so u. F. Haus Giesesen gehörig. 1. Innahm leibeigen Hünner im Amt Gleibergk ...". Dann folgen die Namen der Personen in Atzbach: 3 Männer, 2 Frauen und in Dorlar 1 Mann. 2. Im Amt Nieder-Weisel: im Ort selbst 2 Männer, 5 Frauen, in Eberstadt 4 Männer, 2 Frauen. - 3. Unter Solms Lich in Hat-

tenrod 2 Männer, 7 Frauen. - 4. Unter Solms Greifenstein und denen von Schwalbach: Münchholzhausen 2 Ehepaare, 5 Männer und 9 Frauen, in Vollnkirchen: 2 Männer, 7 Frauen.

Neben dieser beachtlichen Zahl von hessischen "Leibsangehörigen" des Amts Gießen, die unter anderen Herrschaften wohnten, bringen die Listen auch eine kleine Anzahl von hessischen Untertanen, die einer "ausländischen" Herrschaft leibeigenbedepflichtig waren. Die Ablösung, das "Loskaufen", wurde also nicht immer durchgeführt. Oft war es deshalb nicht möglich, weil der Untertan arm war. Die Entvölkerung der meisten Dörfer durch Kriegseinwirkungen und Pest hatten zur Folge, daß man im 17. Jahrhundert beim Zuzug von Neubürgern großzügig verfuhr. Der heimliche Wechsel zu einer anderen Herrschaft, bei der man sich bessere Lebensbedingungen versprach, kam deshalb oft vor. In den Leibeigenbedelisten ist häufig zu lesen: "...ist hinweggelaufen, ist außer Land, ist heimlich hinweggezogen, hat ohne Erlaubnis dahin geheiratet, ist ohnbegrüßt (mhd. begruezen = gerichtlich aussprechen) der Beampten nach ..... gezogen ..."

Es gibt auch Anmerkungen in den Leibeigenbedelisten, die zeigen, wie sich die Behörde (hier der Rentmeister) bemühte, die geltenden Verordnungen in Bezug auf das "Einschreiben" in der neuen Heimat und das "Loskaufen" von der alten Herrschaft zu befolgen (53).

Die Leibeigenschaft war erblich. Wenn die Mutter leibeigen war, wurden auch die Kinder leibeigen.

Aus der Chronik des Tobias Schäfer von Steinberg bei Gießen erfahren wir Einzelheiten über die Abgabe von "Leibhühnern" an auswärtige Herrschaften und auch über die "Verteidigung des Besthaupts" (siehe weiter unten). Über die Herkunft der Mutter des Tobias ist nichts bekannt. Da für sie jährlich ein Leibhuhn an Solms Lich geliefert wurde, ist anzunehmen, daß sie oder ihre Mutter unter der Herrschaft Solms Lich als Leibsangehörige geboren wurden. Tobias wurde somit auch wieder Lichischer Leibeigener.

Die Frau des Tobias Schäfer mußte an Lesch von Mühlheim das Leibhuhn entrichten. Seite 6 der Chronik schreibt Tobias: "Anno 1621 uff den Dag Aprilis hab ich Graf Philippus ein eigen Hun gegeben, hat Kutsch Adam empfangen. ---- Anno 1621 den 11. Dag Aprilis den Leschen ein eigen Leibhun durch Philips Mengeße laßen liefern." Über die Abgabe der Hühner führt er in den folgenden Jahren genau Buch. Das Leibhuhn war die Naturalabgabe anstatt der Leibeigenbede in Geld.

#### 8. Das Besthaupt

Ursprünglich war das Besthaupt die Abgabe des besten Stück Viehs, welches der Verstorbene Leibsangehörige hinterließ. Das Besthaupt "verteidigen" hieß, die Hinterlassenschaft feststellen, die Abgabe bestimmen und

vor der Amtsperson die Zahlungen vornehmen. (mhd. vertagedingen = tätigen, übereinkommen) Tobias Schäfer schreibt nach dem Tode seiner Mutter: "Anno 1625 den 28. Mertz das best Haupt meiner Mutter vor dem Herrn Secretarium vertheidigt zu Lich, Kost 2 gutte Guld. zu 30 Albus und 18 Alb. Gepür" (54).

Der Sohn des Tobias Schäfer verteidigt das Besthaupt seines ehemals reichen Vaters am 11. März 1636. Er muß 1 Gulden zu 27 Albus, ferner 15 Albus Gebühr und 7 Albus dem Förster in Lich zahlen (55).

Obwohl im 17. Jahrhundert in den Besthauptlisten der Rechnungen des Amtes Gießen wie auch hier in der Schäferschen Chronik nur wenige Gulden angegeben werden, kann man doch schon feststellen, daß es sich um eine Steuer von dem gesamten hinterlassenen Vermögen handelt, da die Angaben sehr unterschiedlich sind (56). Die geringen Geldbeträge ergaben sich einerseits aus der Armut der Untertanen, andererseits aus der Tatsache, daß die Verstorbenen ihr Vermögen an ihre Nachkommen übergeben hatten. Die Verordnungen für diese Abgabe und die Angabe der Höhe des Steuersatzes, die zu Anfang des 18. Jahrhunderts erschienen, sowie die vorliegenden Besthauptbücher lassen erkennen, daß schon längst aus dem Besthaupt eine Erbschaftssteuer geworden war, die zwar den alten Namen noch trug, die aber die gesamte Hinterlassenschaft erfaßte und bei der die Obrigkeit jede Art der Hinterziehung unmöglich machen wollte.

In der Sammlung der Verordnungen (57) gibt es vom 22. 7. 1711 folgendes "Ausschreiben": "Kein Unterthan darf vor dem 60ten Jahr ohne erlangten Consens (Einwilligung) die Güter seinen Kindern übergeben".

In einer Verordnung vom 14. Oktober 1713 (58) wird verfügt, daß ein Inventar von dem Vermögen beider Ehegatten anzufertigen sei. Die Schulden seien abzusetzen und dem Überlebenden nebst der Hälfte der Errungenschaft auch das zuzurechnen, was ihm durch den Ehevertrag zustehe. Von der "Verstorbenen Masse" sollen von je 100 Gulden 1 Reichstaler, wenn "ascendentes oder descendentes haeredes (59) (Eltern oder Kinder) da sind, wenn nur collaterales heredes (Nebenverwandte) da sind, 2 Gulden 15 Albus als Besthaupt angesetzt werden" (60).

In weiteren Punkten der Verordnung wird die Frage der gemeinsamen Schulden, der früheren Übergabe an die Kinder bei deren Heirat und die Veräußerung des Vermögens zum Schaden des "Leibherrn (sc. Landesherrn)" (61) geregelt. In der Verordnung vom 27. 11. 1713 wurde genau festgelegt, wie die Übergabe der Güter von den Eltern an ihre Kinder zu geschehen hat (62).

Im "Best-Haupts-Buch" aus dem Archiv der Gemeinde Garbenteich wurden 153 Hinterlassenschaften Verstorbener in den Jahren 1789 - 1816 aufgeführt. 4 Untertanen waren anderen Herrschaften leibeigen (63). In 30 Fällen heißt

es "bettel Arm verstorben", konnte also nichts angerechnet werden. Die höchste Summe, die zum Besthaupt errechnet wurde, betrug 2271 Gulden, also schätzungsweise eine Abgabe von 34 Gulden bei dem Steuersatz von 1 Reichstaler ( $1\frac{1}{2}$  Gulden). Die Vermögensverzeichnisse zeigen, daß die Armen und wenig Begüterten in der Überzahl waren (64).

Ich bringe hier die Berechnung des Besthaupts eines Garbenteicher Untertanen: Nr. 5: "Caspar Schwartz ist 1789 mit Dott abgangen und hatt am Vermögen hinterlassen als ist taxirt: eine Hofreit 280 fl (Gulden),  $17\frac{1}{2}$  Morgen Acker und Wiesen 770 fl, zwey Kühe 48 fl, zwey Schwein 12 fl, 3 Achtel Korn 20 fl, 3 Achtel Gerste 12 fl, 1 Achtel Weitzen 8 fl, 2 Achtel Hafer 5 fl, Heu u. Stroh 12 fl, Fahrgeschirr 12 fl, Feter Fihe (Federvieh) 3 fl 10 Alb., Mondierung (Kleidung) ist nicht zu rechnen = 1182 fl 10 Alb. Davon ab Schulden 187 fl = 985 fl 10 Alb. Davon die Hälf dem Verstorbenen .... 495 fl 20 Alb. Hiervon die Begräbniskosten ab 15 fl, bleiben zum Besthaupt 477 fl 20 Alb.

(Gebühren) 20 Alb. den Feldgeschworenen, 15 Alb. dem Amtsschulth. 3 Alb. Stempel".

Die Leibeigenschaft wurde in Hessen durch das Gesetz vom 6. Juni 1811 aufgehoben, d. h. die Abgabe der Leibeigenbede und des Besthaupts sollten in Wegfall kommen, aber den Untertanen wurde dafür eine Ablösesumme auferlegt. Das Gesetz vom 5. Juni 1827 milderte diese Bestimmungen dahingehend, daß nur die Hälfte der Abfindungssumme und zwar in Zielen (65), in Raten, zu zahlen war. Handelte es sich um andere Leibsherrn als den hessischen Fürsten, dann übernahm der Staat die Zahlung der Hälfte der Ablösung (66). Das Besthaupt war den Untertanen zwar in der alten Form erlassen worden, aber der Staat wollte auf diese Einnahmen nicht ganz verzichten und führte die "Collateralgelder", die Erbschaftsabgabe bei Seitenverwandten ein. In einem Gesetz vom 8.6.1821, die Provinz Rheinhessen betreffend, heißt es: "Da es angemessen ist, daß denjenigen, welche durch Erbschaft von Seitenverwandten oder von nicht verwandten Personen Vermögen erwerben, ein besonderer Beitrag zu den Staats-Bedürfnissen geleistet werde, auch eine Abgabe in Unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen bereits wirklich besteht, so haben wir mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände verordnet ....." In diesem Gesetz wurde eine "Gebühr" von 5 Prozent festgesetzt.

## 9. Die Ortsbürger und die Beisassen

In der Zeit, als auf den Dörfern nur Bauern als Hofbesitzer lebten, hatten alle Dorfbewohner gleiche Rechte am Gemeinschaftseigentum und gleiche Pflichten in der Dorfgemeinschaft. Als immer mehr einziehende Personen, die meist als Viehhirten oder Knechte gedient hatten, sesshaft wurden, entstand in den Dörfern eine Schicht, die wenig oder gar keinen Grundbesitz hatte, die Tagelöhner. Auch verarmte Bauern gehörten dazu.

Diejenigen, die ihren Gemeindepflichten nachkamen und die vollen Rechte in der Gemeinde genossen, nannte man Ortsbürger, die anderen Beisassen (67). In den Listen des Amts Gießen vom Jahre 1660 wurden von 685 Haushaltungen der 13 Gemeinden des Hüttenberges 95 mit dem Vermerk "arm, haben keinen gemeinen Brauch" aufgeführt. Ihnen war die Abgabe der Rauchhühner erlassen worden. Es hat sicher unter den Beisassen fleißige Arbeiter gegeben, die Grundstücke erwarben und zu Besitz im Laufe der Zeit kamen, so wie es solche gab, die arbeitsscheu waren und sich als Bettelleute in der Gegend unbeliebt machten. Dazu kamen die Alten, die Kranken und Waisen dieser Schicht, die bei der damals fehlenden sozialen Fürsorge auf Almosen angewiesen waren.

Während die Bauern Hofreiten besaßen, die meist aus einem zweigeschossigen Wohnhaus, Stallungen und einer Scheune bestanden, wohnten die Beisassen fast ausschließlich in kleinen, eingeschossigen Hütten.

In Garbenteich standen vor dem 1. Weltkrieg noch 2 Dutzend dieser kleinen Häuser, oft zwei, einmal drei beieinander, so daß man annehmen muß, auf dem kleinen Grundstück habe ehemals eine Hütte gestanden, und der Eigentümer habe dem Familienangehörigen erlaubt, eine zweite darauf zu errichten.

Auch bei den Bauern war der Wohlstand sehr unterschiedlich, und er veränderte sich nicht nur durch schlechtes Wirtschaften oder unglückliche Umstände, sondern auch durch die Aufteilung des Vermögens bei mehreren Kindern (Realteilung). Deshalb sah man bei Heiraten darauf, daß Partner mit gleichem Vermögen zusammenkamen (Äcker bei Äcker). Eine Heirat mit einem Tagelöhnersohn oder -tochter kamen deshalb kaum in Frage.

Im 17. und 18. Jahrhundert und auch noch lange im 19. Jahrhundert gehörten zu den Ortsbürgern nur die Bauern, zu den Beisassen zählten die Tagelöhner und die Ortsarmen.

Bei den Einheimischen vererbte sich die Ortsbürgerschaft auf die männlichen Nachkommen. Als Zugezogener konnte man die Ortsbürgerschaft erwerben, wenn man genügend Vermögen mitbrachte, einen guten Ruf hatte und das "Eintrittsgeld" entrichtete. Die Geldzahlungen richteten sich nach der Höhe des Gemeinudenutzens (Losholz = kostenloses Brennholz), der in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden war.

Die Beisassen mußten für die Nutzung, die sie in der Gemeinde in Anspruch nahmen, das "Beisaßgeld" zahlen. Es betrug bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in den meisten Gemeinden  $1\frac{1}{2}$  Gulden. In der Bürgermeisterrechnung von Klein-Linden wurden für das Jahr 1807 noch  $1\frac{1}{2}$  Gulden erhoben, im Jahre 1817 waren es nur noch 30 Kreuzer ( $\frac{1}{2}$  Gulden).

Entscheidend für die unterschiedliche soziale Stellung der Einwohner der Dörfer im 17. und 18. Jahrhundert war der Besitzstand, entscheidend war

nicht, ob jemand die Personalfreiheit genoß oder nicht, ob jemand Leibeigenbede zahlte oder nicht. Der Wohlhabende konnte die Fronarbeit von seinem Gesinde verrichten lassen. Die Leibeigenbede war für ihn die kleinste Belastung. Auch bei drückender Steuerlast blieb für ihn noch genug übrig, daß er nicht zu darben brauchte.

Die Beisassen waren nicht nur die Besitzlosen, sie hatten auch kein Mitspracherecht in der Gemeinde. Sie nannte man "geringe Leut'", ein Ausdruck, der sich bis heute erhalten hat.

### Zusammenfassung

Kein Untertan des Amts Gießen war von der Geburt her frei von Abgaben und Frondiensten. Die Befreiungen hiervon hingen davon ab, welches Amt der Untertan innehatte. Diese Befreiung war jeweils ein Ersatz für die fehlende Besoldung oder stellte in den meisten Fällen einen Teil derselben dar (68).

Der hessische Leibeigene war keinesfalls völlig abhängig davon, wie seine Herrschaft über ihn und seine Familie in allen Lebenslagen entschied, so wie dies im Osten Deutschlands der Fall war. Seine Leibeigenschaft bestand darin, daß er jährlich die Leibeigenbede von einigen Albus zahlen mußte - bei andern Herrschaften war es das jährliche Leibhuhn. Nach dem Tode des Leibsangehörigen mußte das Besthaupt entrichtet werden. Die weitaus größte Zahl der Untertanen im Amt Gießen war auf diese Weise leibeigen, Zugezogene mußten sich nach einem Jahr als leibeigen einschreiben lassen.

Das Eigentum an Grund und Boden war zum überwiegenden Teil mit dem Zehnten oder mit ständigen Abgaben belastet. Die Untertanen waren zwar Eigentümer, konnten Grundstücke "erblich" kaufen oder verkaufen, aber die Belastungen blieben. Abgabenfreier Grundbesitz bildete die Ausnahme.

Die meisten Hofstätten waren wie die Feldgrundstücke mit "ständigen" Abgaben belastet. Die Zahl der unbelasteten Hofstätten war in den einzelnen Dörfern verschieden groß. Eine geringe Anzahl wurde als Freihöfe, früher stadenfreie Höfe, bezeichnet. Sie waren von der Abgabe des Blutzehnten befreit, die Inhaber derselben genossen aber keine weiteren Freiheiten.

Abschließend kann daher gesagt werden, daß die Einwohner des Amts Gießen in der Zeit vom Jahre 1600 bis ins 19. Jahrhundert in erster Linie Untertanen der Herrschaft und ihrer Regierung waren, die ihnen hohe Steuerlasten, Abgaben und Frondienste (oder Dienstgeld dafür) auferlegten. Der Unterschied bestand in dem Wohlstand eines Teils des Bauernstandes, dem kümmerlichen Auskommen kleinerer bäuerlicher Betriebe und der gänzlichen Armut eines großen Teils der Bevölkerung.



Anmerkungen

- 1) Das Gießener Salbuch befindet sich im Staatsarchiv Darmstadt, Abt. C 2 (Salbücher) Oberhessen Nr. 49a.
- 2) Das Folgende wird in geänderter Rechtschreibung gebracht.
- 3) sticken: Zwischen die Balken des Fachwerks wurden mit dem Beil behauene Eichenholzstecken eingesteckt, die dem Strohlehm Halt gaben ("Steckstecken").
- 4) klaben = spalten, die sogenannten Steckstecken durch spalten des Holzklotzes herstellen. Der Begriff "Steckstecken" ist den Ältesten auf dem Lande noch ge-läufig.
- 5) Einleuftiger: einläufig bedeutet ohne Vieh und Grundbesitz sein.
- 6) Für Wieseck steht im Salbuch, daß jeder Ackermann  $2\frac{1}{2}$  Tage im Jahr zu die-nen hatte. KNAUSS a.a.O. S. 234. Nach dem Dorfbuch vom Jahre 1577 haben alle Hausgesäße im gemeinen Land an der Lahn jährlich 14 festgesetzte Dienste zu leisten. REDT a.a.O. S. 105. Für die anderen Gerichtsbezirke errechnete ich etwa 5 - 6 Tage im Jahr. STUMPF a.a.O. S. 40.
- 7) 9 Untertanen aus den Dörfern Wieseck, Daubringen und Ruttershausen wurden im Jahre 1595 mit 3 Gulden bestraft, weil sie kleine Kinder zum Heumachen ge-schickt. Rechnungen des Amts a.a.O.
- 8) Damals umfaßte das gemeine Land an der Lahn die Dörfer Heuchelheim, Kinzen-bach, Rodheim, Fellingshausen, Launsbach und Wißmar und wurde von Nassau-Weilburg und dem Landgrafen von Hessen gemeinsam verwaltet.
- 9) Ledige Höfe waren oft wüste Plätze oder wurden von einem Auszügler bewohnt. Manchmal war es der Hof von Waisenkindern, die bei anderen lebten.
- 10) Der Verfasser besitzt Abschriften dieser Rechnungen aus dem Staatsarchiv Darm-stadt. Die Urkunden sind durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden.
- 11) Täglich soll hier heißen: an bestimmten Tagen. Der Verfasser errechnete nach einer Notiz in der Amtsrechnung vom Jahre 1595 etwa 5 - 6 Tage. Siehe Anmer-kung 6.
- 12) Senior = Mitglied des Kirchenkonvents. Der Kirchenkonvent bestand aus dem Pfar-ter und einigen meist älteren Gemeindevohnern des Kirchspiels. Er hatte die Aufgabe, über Sittlichkeit und Kirchenbesuch u.a. der Gemeindeglieder zu wachen.
- 13) Der Ausschuß bestand aus einem jüngeren Ausschuß (Männer von 20 - 40 Jahren) und einem älteren A. (40 - 60 Jahre). Sie bildeten die Landmiliz.
- 14) Staatsarchiv Darmstadt a.a.O.: Extract aus einem Verzeichnis a.d. Gemeinde Gar-benteich.
- 15) Der Heimbürger (Bürgermeister) war für die Ablieferung der Gefälle und der Steuern verantwortlich. Oft mußte er aus seiner Tasche für Zahlungssäumige Geld vorlegen.
- 16) Staatsarchiv Darmstadt a.a.O.: "Die Unterschultheißen des Amts Gießen betref-fend".
- 17) Staatsarchiv Darmstadt, "die Unterschultheißen des Amts Gießen betreffend".
- 18) Schäfersche Chronik a.a.O. S. 150.
- 19) Steuerstock = der Tarif, worin die Steuerhöhe angegeben ist.

- 20) Die Gemeinde Watzenborn-Steinberg zahlte nach dem Geschößbuch vom Jahre 1703 für "die Sommerhut im Herrenwald", der an den Schiffenberger Wald grenzte, jährlich 50 Gulden, die Garbenteicher an "Triftgeld für die Wüstung Mengeshausen" 12 Gulden (Salbuch Gießen 1587).
- 21) Die Eichel- und Buheckernmast war im Herbst das Hauptfutter für die Schweine. Aus der Schäferschen Chronik (Pfarrei Leihgestern) erfahren wir, daß im Jahre 1655 für jedes Schwein, das in den Herrenwald geschickt worden war, 25 Albus gezahlt wurden, ferner 2 Alb. Gebühr und 12 Pfg. Hüterlohn (S. 144).
- 22) Gießener Salbuch von 1587, Staatsarchiv Darmstadt, Abt. C 2 49a.
- 23) Im Salbuch vom Jahre 1587 heißt es: Kleinrecht oder Gejüngst. Meist wurden zum Gejüngst (= dazukommendes, gejungtes Vieh) nur die Kälber und Füllen gerechnet. Lämmer, Ferkel, Gänse, Hähne und Hühner fielen unter den Blutzehnten, da sie meist geschlachtet abgeliefert wurden. Auch hier ist die Bezeichnung nicht eindeutig. Blutzehnte ist oft der Oberbegriff für alle Haustiere, die abzuliefern waren.
- 24) In der Schäferschen Chronik werden für die Zeit vom Jahre 1622 - 1659 die Ergebnisse des Herrenzehnten aufgeführt, Erbsen und Wicken sind meist dabei, seltener Bohnen und Flachs, z.B. für das Jahr 1636 von der Heid Fronbach: 3 Fuder 20 Sichling Korn, 115 Hafergarben, 9 Gerstgarben, 14 Erbsen- und 3 Wicken-schaub.
- 25) REIDT a.a.O. S. 108: "1761 wurde in Heuchelheim auch der Zehnte von Klee und Kartoffeln erhoben."
- 26) "Frucht" ist auch heute noch der Sammelbegriff für Getreide auf dem Lande, ebenso "Korn" für Roggen.
- 27) REIDT a.a.O. S. 108 gibt nach der Rechnung des Amts vom Jahre 1600 an (für das Jahr 1599): "Und sind die Krauthaupten zur fürstlichen Hofküchen nach Mar-purgk verschickt ... 2595 " (Stück).
- 28) Salbuch Gießen von 1628. Eine Abschrift, die 1666 eingetragen wurde.
- 29) Schäfersche Chronik S. 7ff.: "Anno 1621 uff Dinstag, den 17. Juli umb m.G.F. und Herrn Zehnten gestrichen und dann 2. August bescheid bekommen, Heid fron-bach Philips Rul und Hans Peter, Enders Schefer u. Henrich Baltzer Korn 12 Malter 4 Mesten auf der Platten, Hafern 15 Malter 8 Mest wider d. Grüninger Heg. Weinkauf 3 Gulden".
- 30) Rechnung d. Amts Gießen 1599 S. 29: "Inname Ungeldt im Gericht Steinbach gibt das fueder drey Gulden: 2 fuder 3 Ohm 2 Viertel Henrich Dentzer ..." (Schult-heiß und Weinwirt in Steinberg, 1 Ohm = 20 Viertel, 1 Viertel = 4 Maß).
- 31) Schäfersche Chronik S. 70: "Anno 1630 hab ich Joh. Webern von Leigestern erbli-chen abgekauft  $\frac{1}{2}$  Morgen und 6 Ruten Wießen in der Kalschmit ... gibt  $\frac{1}{8}$  Korn und  $\frac{1}{8}$  Hafern in die Kellerey Gießen".
- 32) Von den 120 Hofreiten in Watzenborn-Steinberg wurden nur 7 mit einem Schätz-wert von über 300 angegeben.
- 33) KNAUSS, Erwin: Zwischen Kirche und Pforte 775 - 1975 - 1200 Jahre Wieseck, Gießen 1975.
- 34) Salbuch Gießen vom Jahre 1628 S. 6: "Die Kindbettersen, da sie in Aufhebung der Hühner betroffen wird, bezahlet mit dem Kopf und gepühret ihr das Huhn".

- 35) Ich entnahm dies den Gleiberger Amtsrechnungen (Staatsarchiv Wiesbaden Abt. 166/67 - Nr. 3133) in welchen die Neumänner in den mir vorliegenden Registern der Jahre 1493, 1494 und 1495 nur für 1 Jahr vom Dienstgeld befreit wurden.
- 36) In der Rechnung des Amtes Gießen vom Jahre 1640 werden für Großen-Linden bei 128 Haushaltungen 49 "ledige Höfe und wüste Plätze" genannt.
- 37) KNAUSS a.a.O. S. 235.
- 38) REIDT a.a.O. S. 108.
- 39) HOFMANN a.a.O. S. 133.
- 40) Verteidigen = gerichtlich, amtlich feststellen und bezahlen.
- 41) STUMPF: Die Besiedelung des Steinbacher Gerichtsbezirks, Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins, Neue Folge, Band 53/54, S. 135 f.
- 42) HOFMANN a.a.O. S. 132.
- 43) REIDT a.a.O.S. 105.
- 44) "Innem Steuer . . . . zur Besserung des Wals zu Gießen .." a.a.O.
- 45) Im Geschoßbuch vom Jahre 1735 (Garbenteich) gibt es Seite IV eine Tabelle: "Die Ausrechnung über das Zehnbar Ackerlandt", die von einem Ertrag von 1-16 Mesten ausgeht. Berechnet ist der Ertrag von  $\frac{1}{4}$  - 160 Ruten.
- 46) REIDT a.a.O. S. 111, Anmerkung 3.
- 47) Der Verfasser erhielt bei der Umrechnung von Ruten zu Klaftern, von Klaftern zu qm in der Garbenteicher Gemarkung Flächeninhalte der Morgen von 4 200 - 4 500 qm und war versucht, hier einen größeren Morgen feststellen zu können. Es stellte sich aber heraus, daß bei den Fluren, die schlechte Böden aufwiesen, zu denen früher Triescher und Wüstungen gehörten, der höchste Flächeninhalt des Morgens erschien. So liegt mir ein "Register über den Markwald am Sehberg" vor, in welchem die Ruten und Klafter enthalten sind. Die Umrechnung für den alten Morgen ergibt hier 4 500 qm. Hier muß man einfach eine Aufteilung eines großen Areals (27 ha) von ehemaligem geringwertigem Gelände einschließlich der Wege an die neuen Besitzer sehen. Ich verdanke Herrn Professor W. OHLEMUTZ von der Technischen Hochschule Darmstadt wertvolle Hinweise für die richtige Beurteilung alter Flächenangaben.
- 48) In dem Geschoßbuch sind bei den Ackergrundstücken die vorhergehenden Besitzer gestrichen. Erläuterung zu den Umrechnungen der Flächenmaße und zur Errechnung des Steuerkapitals: In Spalte 1 stehen Morgen, Ruten, Schuh des gewöhnlichen Morgens (Lokalmorgen), in Spalte 2 die Dezimalruten. Der Umrechnungsfaktor von Lokalrute zur Dezimalrute =  $25,331 : 8,27 = 3,0625$   
 $15 \text{ Ruten } 2 \text{ Schuh} = 15 \frac{2}{16} \text{ Rute} \times 3,0625 = 46,32$  (1 Rute = 16 Schuh)  
 $28 \frac{2}{16} \times 3,0625 = 86,13$  -----  $18 \frac{5}{16} \times 3,0625 = 56,08$  (x = mal)  
 Berechnung des Steuerkapitals für den Acker 324:  

$$\frac{111}{160}$$
 1 Meste wurde mit 12 Albus nach dem Geschoßbuch berechnet.  
 10 Mesten je Morgen = 120 Albus, für  $28 \frac{2}{16}$  Ruten =  $\frac{120 \times 28,125}{160} = 21 \text{ Alb.}$   
 Dasselbe in Geld (3 Guld. 5 Alb. = 95 Alb.) je Steuer Morgen (384 Dez.R.) ergibt für  $86,13 \text{ Dez.R.} = \frac{86,13 \times 95}{384} = 21,3$ , abgerundet = 21 Albus wie vor.  
 Davon die Grundbeschwerde von 4 Alb. 4 Pfennig abgerechnet = 18 Alb. 4 Pfg.

- 49) mhd. hein, heim = Haus, Wohnsitz, bei Heimbürger bedeutet heim = Dorf.
- 50) KLUGE-GÖTZE a.a.O. S. 447: "leibeigen, Adj. Aus der mhd. Formel mit dem libe eigen, "mit seinem Leben jemand zugehörig" entstehen spätmhd. die Zusammensetzungen lipeigen und Lipeigenschaft".
- 51) Hessische Familiengeschichtliche Vereinigung Band 7, S. 51 a.a.O.
- 52) HOFMANN a.a.O. S. 300. - Hier werden die Leibeigenen nach der Zahl der Einwohner mit 12% angegeben. Man muß aber von den Ehepaaren, Männern und Frauen ausgehen, die in den Listen der Rechnung des Amts Gießen der Jahre 1629 - 34 aufgeführt wurden. (Abschriften beim Verfasser) Danach kommen aus weit über der Hälfte der Haushaltungen Leibsangehörige.
- 53) In der Leibeigenbederechnung des Amts Gießen vom Jahre 1629 war für Bersrod folgendes zu lesen: "Henrich Haub u. Anna. Für ihn ist das Schreibgelt 1634 bezahlt. Sie ist von Fronhausen dahin gekommen, gibt für, sie sey Nass(ausch). Ist dem Setzer befohlen, Sie dahin zu treiben, daß Sie sich loßkaufen müße!" (Setzer wohl von Aufsatz = Satzung, Auflage (1640 Leihgestern: "Ufsatzheber")
- 54) Schäfersche Chronik a.a.O. S. 39.
- 55) Ebenda S. 86.
- 56) In den Besthauptlisten vom Jahre 1640 der Gießener Amtsrechnungen werden für das Gericht Heuchelheim (Heuchelheim, Rodheim, Fellingshausen) folgende Geldbeträge in Gulden (fl) erhoben:  $\frac{1}{4}$  fl zweimal,  $\frac{1}{2}$  fl dreimal, 1 fl einmal,  $1\frac{1}{2}$  fl zweimal, 3 fl zweimal, 4 fl einmal. In den Listen vom Jahre 1629, die bis zum Jahre 1634 geführt wurden, zählte ich bei 61 Abgaben  $37 = 0$  fl,  $20 = \frac{1}{4}$  - 1 fl,  $1 = 1\frac{1}{2}$  fl,  $1 = 1\frac{3}{4}$  fl,  $1 = 2$  fl.
- 57) Sammlung der wichtigeren bis zum Jahre 1800 .... erl ... Verordnungen , a.a. O. Nr. 85.
- 58) Ebenda Nr. 92.
- 59) ascendentes oder descendentes haerades wörtlich: aufsteigende und absteigende (Linie der) Erben.
- 60) 1 Reichstaler = 45 Gulden, 2 fl 15 Alb. = 75 Alb. = Verhältnis 3 : 5.
- 61) sc (Landesherrn): sc = Abkürzung von scilicet = man muß wissen = nämlich.
- 62) Nr. 152 im Besthauptbuch: "1816 ist Catharina, des Joh. Melchior Kibel jr. zurückgelaßene Witwe gestorben, welche aber den H(errn) von Schmalkalten zu Gießen Leibeigen seye. Sie habe an Vermögen als ihr Antheil hinterlassen 600 fl, welches denen Herren zu verbestaupten seye. K(issel), Schultheis". (Die Verstorbene war eine geborene Jammer aus Hausen bei Gießen)
- 64) Folgende Beträge, von denen das Besthaupt zu entrichten war, wurden im Garbenteicher Besthauptbuch errechnet: 0 fl : 30, von 0 - 200 fl : 54, von 200 - 600 fl : 40, von 600 - 1000 fl : 12, von 1000 - 1500 fl : 8, über 1500 fl : 5, unberechnet 4 = 153.
- 65) In einem Quittungsbüchlein, das mit dem Jahr 1835 beginnt, werden dem Landwirt Konrad Hinterländer von Garbenteich vom Gemeinderechner bestätigt, daß er  $57\frac{3}{4}$  Kreuzer für das "4te Ziehl Leibeigengeld" bezahlt hat.
- 66) Großh. Reg. Bl. Nr. 34 S. 337/338 (die Hälfte des 20fachen Betrags in 5 Zielen).

- 67) In Garbenteich werden die Ortsbürger "Gemeindsleute" genannt. Nach der Bürgermeisterechnung von Garbenteich vom Jahre 1817 gab es in Garbenteich 67 Gemeindsleute und 28 Beisassen. Damals wurden die Gemeindsleute mit je 6 Gulden und die Beisassen mit je 3 Gulden zum Schulhausneubau herangezogen.
- 68) Obwohl der Bürgermeister, früher Heimbürger genannt, die Personalfronfreiheit genoß, war dieses Amt besonders unbeliebt. Wenn man die Möglichkeit hatte, schlug man es aus oder kaufte sich davon los. Nach der Rechnung der Gemeinde Watzenborn-Steinberg vom Jahre 1796 ließen sich 4 Einwohner vom Bürgermeisterramt entbinden. Sie mußten eine "Dispensationssumme" von je 5 Gulden bezahlen.

Quellennachweis1. Urkunden

- Staatsarchiv Darmstadt : Salbuch Gießen 1587, Abt. C 2 (Salbücher Oberhessen).  
Salbuch Gießen 1628 wie vor.  
Rechnungen des Amts Gießen von 1555 - 1660. Die Originalurkunden sind durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden. Der Verfasser besitzt auszugsweise Abschriften.  
Schuldienst zu Garbenteich, Abt. VI 3, Konv. 18.  
Bestellung von Unterschultheißen 1667, Abt. XIII, Konv. 36.
- Staatsarchiv Wiesbaden : "Innemen gelt vor Dinst alß dieße Jarß zcu Hittenberg gefallen ist ..." 1470 - 1518, Abt. 166/167, Nr. 3133, Blatt 1 - 491.
- Stadtarchiv Gießen : Geschoßbücher von Wieseck und Allendorf/Lahn. Bürgermeisterrechnungen von Kleinlinden 1800 ff. "Register über Innam Steuer im Ampt Gießen, so die Landschaft zuer Besserung des Wals zu Gießen zu contribüiren bewilligt" (1617).
- Stadtarchiv Pohlheim : Geschoßbücher von Watzenborn-Steinberg 1703 ff. Geschoßbücher von Garbenteich 1735. "Best-Haupts-Buch" von Garbenteich. Bürgermeisterrechnungen von 1800 ff.
- Archiv der Gemeinde Heuchelheim : Geschoßbücher 1728 ff.
- Pfarrei Leihgestern : Die Schäfersche Chronik von 1619 - 1689.
2. Gedruckte Urkunden : Sammlung der wichtigeren bis zum Jahre 1800 in Beziehung auf Civil-Recht, Criminal-Recht, Justiz-Verwaltung etc. erlassenen hessischen Verordnungen, Ausschreiben etc. im Auszuge. Darmstadt 1827 (Univ. Bibl. Gießen)

3. Literatur

- BECKER, W.M. : Taschenwörterbuch des Heimatforschers, Darmstadt 1936.
- HOFMANN, Ph. : Langgöns, ein Dorfbuch aus dem Hüttenberg, Langgöns 1955.

- KLUGE-GÖTZE : Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1951.
- KNAUSS, E. : Zwischen Kirche und Pforte, 775 - 1975, 1200 Jahre Wieseck, Gießen-Wieseck 1975.
- LEXER, M. : Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipzig 1943.
- PRAETORIUS, O. : Einwohner des Busecker Tals 1544 - 1669, Mitteilungen der Hessischen Familiengeschichtlichen Vereinigung, Band 7, Heft 2, Darmstadt, Juni 1942.
- REIDT, K. : Heuchelheim bei Gießen, Geschichte eines Dorfes im Lahngau, Heuchelheim 1939.
- STUMPF, O. : Das Gießener Familienbuch, II. Teil, Gießen 1974.